

An die Vorsitzende des Sozialausschusses
des schleswig-holsteinischen Landtages
Katja Rathje-Hoffmann

Kiel, 14.08.2026

Schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Landesgehörlosengeldes (LGehGG)

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann, sehr geehrte Ausschussmitglieder,

der Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf **eines Gesetzes zur Einführung eines Landesgehörlosengeldes (LGehGG)** eine Stellungnahme abgeben zu können.

Er bringt als Fach- und Selbsthilfeverband in diese schriftliche Anhörung vor allem den Blickwinkel der Menschen ein, für die er im Schwerpunkt seine Expertise innehat: Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen, komplexen Behinderungen und Menschen im Autismus-Spektrum.

Das Anliegen des Gesetzentwurfs ist nachvollziehbar und findet unter der Perspektive, dass gehörlose Menschen im Alltag mit spezifischen Barrieren und Mehrkosten konfrontiert werden, unsere volle Unterstützung. Diese Barrieren werden in der Regel nicht vollständig durch bestehende Sozialleistungen abgedeckt und müssen dann aus eigenen Mitteln bestritten werden, die unter anderem aufgrund bestehender Hürden im Zugang zum Arbeitsmarkt gar nicht gegeben sind. Ein Teufelskreis. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für Kommunikationshilfen, technische Unterstützung, Mobilität, Informationszugang sowie die Organisation von Dolmetschleistungen außerhalb gesetzlich geregelter Ansprüche. Die Gewährung eines pauschalen Landesgehörlosengeldes trägt dem Umstand Rechnung, dass viele behinderungsbedingte Mehraufwendungen weder exakt messbar noch in jedem Einzelfall nachweisbar sind. Ein pauschaler Nachteilsausgleich vermeidet aufwendige Einzelfallprüfungen und stärkt die Selbstbestimmung der Betroffenen. Steigende Kosten für Dolmetschleistungen in jedem Zusammenhang machen die Einführung eines Gehörlosengeldes geradezu notwendig. Positiv hervorzuheben ist ferner, dass der Gesetzentwurf die Leistung unabhängig von Einkommen und Vermögen vorsieht. Dadurch wird der Nachteilsausgleich als Anerkennung behinderungs-

bedingter Belastungen ausgestaltet und nicht als Fürsorgeleistung verstanden. Die vorgesehene Leistungshöhe von 350 Euro monatlich orientiert sich an Regelungen anderer Bundesländer und verdeutlicht den Anspruch, einen spürbaren Nachteilsausgleich zu schaffen. Die vorgesehene Dynamisierung und regelmäßige Überprüfung der Leistungshöhe ist sachgerecht und gewährleistet eine Anpassung an die Preisentwicklung.

Im Hinblick auf das Blindengeld, das bundesweit seit Jahrzehnten als eigenständiger Nachteilsausgleich anerkannt wird, ist die Einführung eines Gehörlosengeldes eine sinnvolle Maßnahme. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass Blindheit typischerweise zu dauerhaften und erheblichen Mehraufwendungen führt, die sich nur teilweise individuell erfassen lassen. Für gehörlose Menschen lassen sich vergleichbare Argumente anführen. Auch hier entstehen regelmäßig besondere Aufwendungen und Teilhabeeinschränkungen, die nicht vollständig über bedarfsorientierte Sozialleistungen ausgeglichen werden können.

Außerdem würde Schleswig-Holstein der bundesweiten Entwicklung Rechnung tragen. Viele Bundesländer zahlen bereits heute eigenständige Landesgehörlosengelder oder vergleichbare Leistungen (beispielsweise Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen). Schleswig-Holstein hat diese landesrechtliche Regelung bisher nicht umgesetzt.

Gleichzeitig sollte eine Debatte darüber anschließen, dass - neben blinden und gehörlosen Menschen - zahlreiche andere Menschen mit Behinderungen ebenfalls vor erheblichen zusätzlichen Belastungen stehen, etwa Menschen mit schweren Mobilitätseinschränkungen, Menschen mit komplexen neurologischen Erkrankungen, Menschen mit ausgeprägten Einschränkungen des sprachlichen Ausdrucks, oder Menschen mit bestimmten chronischen Erkrankungen.

Diese haben ebenfalls regelmäßig und dauerhaft behinderungsbedingte Mehraufwendungen, die nicht vollständig durch Leistungen der Eingliederungshilfe oder andere Sozialleistungen kompensiert werden. Hierzu gehören etwa erhöhte Mobilitätskosten, Assistenzbedarfe, notwendige Unterstützungen im Alltag oder zusätzliche Kosten für Kommunikation und Informationszugang.

Aus unserer Sicht sollte daher – nach Einführung eines Landesgehörlosengeldes - geprüft werden, ob eine umfassendere landespolitische Strategie zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen umgesetzt werden kann. Dies würde die Akzeptanz des Instruments erhöhen und Fragen der Gleichbehandlung berücksichtigen.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass mit dem Entwurf **eines Gesetzes zur Einführung eines Landesgehörlosengeldes (LGehGG)** ein wichtiges und sozialpolitisch unterstützenswertes Ziel verfolgt wird. Gehörlose Menschen erleben spezifische und häufig dauerhafte Teilhabeeinschränkungen sowie behinderungsbedingte Mehraufwendungen, die durch bestehende Leistungen nicht immer vollständig ausgeglichen werden. Ein pauschales Landesgehörlosengeld kann daher einen wichtigen Beitrag zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Teilhabe und Anerkennung leisten.

Wir unterstützen die Initiative vollumfänglich!

Gleichzeitig sollte die Perspektive anderer Menschen mit Behinderungen in der Diskussion und bei zukünftigen Entwicklungen berücksichtigt werden. Auch diese Gruppen sind häufig erheblichen behinderungsbedingten Mehraufwendungen ausgesetzt und erhalten nicht zwingend vergleichbare pauschale Nachteilsausgleiche.

Insgesamt erscheint die Einführung eines Landesgehörlosengeldes sinnvoll und sozialpolitisch wegweisend, sofern sie als spezifischer Nachteilsausgleich für die besonderen Folgen einer schweren Sinnesbehinderung verstanden wird und zugleich in eine breitere Diskussion über die Anerkennung behinderungsbedingter Mehraufwendungen anderer Personengruppen eingebettet wird.

Gez. 14.08.2026

Alexandra Arnold